

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Genf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrlingswesen. Seine Bestimmungen erstrecken sich auf Schüler und Lehrer und auf die Ausscheidung der Kompetenzen von Gemeinden und Staat in bezug auf Verwaltung, Leitung und Kontrolle des Unterrichtes.

In bezug auf die obligatorische Schulpflicht ist folgende Regelung getroffen worden: Der Kanton ermächtigt die Gemeinden, die Schulzeit um ein Jahr zu verlängern, das heißt die Pflichtschulzeit kann von 8 auf 9 Jahre heraufgesetzt werden. Die Primarschulklassenzahl steigt damit von 7 auf 8. (Das erste obligatorische Schuljahr wird im Kanton Neuenburg nicht als Primarschulklasse, sondern als „classe enfantine“ bezeichnet; das mittlere Schüleralter in dieser Abteilung ist 6 bis 7 Jahre.)

An den Primarschulen wurden die schon früher durchgeführten Versuche über eine Schrifthereform fortgesetzt. Eine neue Methode im Schulgesang, „Scala“ genannt, ist versuchsweise an verschiedenen Schulen eingeführt worden. Im Hinblick auf das durch das eidgenössische Militärdepartement herausgegebene Reglement über das Schulturnen wurden die Lehrkräfte zur Teilnahme an besondern Ergänzungskursen eingeladen, die vom Unterrichtsdepartement organisiert wurden.

Die Stellenlosigkeit der Lehrkräfte bereitet auch im Kanton Neuenburg Sorgen. Die drei „Ecoles Normales“ geben jedes Jahr 40 bis 50 neue Patente aus; doch findet nur ein kleiner Teil der Anwärter Stellen. Man ruft in Lehrerkreisen nach einer vierten Seminarklasse und einer Beschränkung der Aufnahmezahl. Die Situation dürfte noch verschärft worden sein durch den fühlbaren Rückgang der Schülerzahl an den Primarschulen.

Der Bericht des Direktors der Ecole normale cantonale von 1937/38 hebt die intensive Pflege der Heimatkunde hervor, die die Schule seit mehr als 15 Jahren übt und weiter üben wird.

Kanton Genf.¹⁾

Das Gesetz über das Jugendamt vom 2. Juli 1937 ist durch ein Anwendungsreglement ergänzt worden, das am 5. Januar 1938 vom Staatsrat genehmigt wurde. Ferner genehmigte der Staatsrat am 18. Juni 1938 Abänderungen des Reglementes über die Disziplin außerhalb der Schule und des Reglementes über den Primarunterricht. Die Verkaufs- und Kolportagetätigkeit ist der Schuljugend untersagt. Nur wenn sie zu philanthropischen oder gemeinnützigen Zwecken geschieht, kann das Justiz- und Polizeidepartement, auf Vorschlag des Unterrichtsdepartementes, der Schuljugend die Erlaubnis erteilen, mitzumachen. Am 9. Juli 1938

¹⁾ Rapport sur la gestion du Conseil d'Etat pour l'année 1938. Département de l'instruction publique.

wurden eine Anzahl Artikel des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht abgeändert. Sie betreffen folgende Punkte des Mittelschul- und Berufsunterrichtes: Das Eintrittsalter in die Ecole des arts et métiers, die Übernahme der Artikel über die Schulgelder, die zunächst für das Gesetz vorgesehen waren, in das Reglement jeder Schule, ebenso das Vorgehen beim Schulgeld-erlaß, die Schaffung einer Generaldirektion für das enseignement secondaire, deren Hauptaufgabe sein wird, die Zusammenarbeit der Direktionen der verschiedenen Schulanstalten herbeizuführen und den Fortschritt der Methoden und des Unterrichtes zu fördern.

Ein Studienplan für den Primarunterricht ist in Vorbereitung. Die Frage des Überganges von der Schrift „sript“ zu einer Schrift in der Richtung der neuen deutschschweizerischen Schriftmethoden wird geprüft.

Das Programm der beiden technischen Abteilungen an der Ecole des arts et métiers ist von drei auf vier Jahre verteilt worden, ohne daß die Gesamtstundenzahl eine Erhöhung erfahren hätte. Diese Reorganisation ist mit Beginn des Schuljahres 1938/39 in Kraft getreten. Seit September 1938 ist der gewerbliche Ergänzungsunterricht vollständig der Ecole des arts et métiers eingegliedert. Die Schule hat dadurch eine neue Abteilung erhalten, die den Namen „Ecole complémentaire professionnelle“ führt. Diese Neuerung entspricht der schulorganisatorischen Entwicklung der vergangenen Jahre, die dazu führte, die kaufmännischen Berufsschulen und die beruflichen Kurse für das Holzgewerbe den in Frage kommenden Schulen einzufügen. An der Ecole professionnelle et ménagère wurde die Dauer der Lehrzeit für Schneiderinnen von zwei auf zweieinhalb Jahre heraufgesetzt.

An den Schulen des Enseignement secondaire wurde eine Aktion zugunsten der Erlernung der *deutschen Sprache* unternommen. Ein Kreisschreiben des Unterrichtsdepartementes zieht die Aufmerksamkeit der Eltern auf die Tatsache, daß in der Schweiz die Kenntnis der deutschen Sprache unentbehrlich ist, die Schule aber nur die theoretische Grundlage der Kenntnis einer Sprache vermitteln kann. Doch könne durch Schüleraustausch eine Ergänzung geschaffen werden. In Genf besteht ein internationales Austauschkomitee, das nicht nur den Austausch mit den Ländern deutscher Zunge vermittelt, sondern auch den Austausch für Französisch-Englisch besorgt.

Durch verschiedene Beschlüsse hat der Regierungsrat eine Reihe von Artikeln des Universitätsreglementes abgeändert (Institut dentaire, Institut des hautes études commerciales, Faculté de droit). Genehmigt wurden die neuen Texte des Reglementes des Seminars für modernes Französisch, der Ferienkurse und der Ecole pratique de langue française.